

Kleine Anfrage

Umverteilungseffekt bei Pensionskassen

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 03. Juni 2020

Bei vielen Pensionskassen wird regelmässig auf die vorhandenen Umverteilungseffekte von den Aktivversicherten zu den Pensionisten hingewiesen. In der Praxis bedeutet dies, dass die zugesicherten Renten im aktuellen Marktumfeld nicht finanziert werden können und/oder Leistungsversprechungen aus der Vergangenheit bestehen, welche nicht ausfinanziert wurden, und somit die zugesicherten Renten nur mit einer Querfinanzierung beziehungsweise Umverteilung der Aktivversicherten zu den Pensionisten bezahlt werden können. Zu diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Fragen an die Regierung:

1. Welche wesentlichen Faktoren beeinflussen den Umverteilungseffekt von den Aktivversicherten zu den Pensionisten?
2. Bei welchen drei Pensionskassen ist der Umverteilungseffekt in Liechtenstein am grössten?
3. Wie gross war der Umverteilungseffekt in Franken bei diesen drei Pensionskassen im Jahr 2019 je Pensionskasse? Sofern die Zahlen für das Jahr 2019 noch nicht verfügbar sind, bitte die Zahlen für das Jahr 2018 angeben.
4. Stellt diese Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Pensionisten aus Sicht der Regierung in Liechtenstein ein Problem dar?
5. Was unternimmt die Regierung, um diesen Umverteilungseffekt zu reduzieren?

Antwort vom 05. Juni 2020

Zu Frage 1:

Bei der finanziellen Ausgestaltung einer Vorsorgeeinrichtung sind die drei Parameter (1) Umwandlungssatz, (2) Verzinsung des Altersguthabens und (3) technischer Zinssatz (also die Verzinsung der Kapitalien der Rentner) von entscheidender Bedeutung. Sind diese Parameter nicht richtig eingestellt, kann es zu Umverteilungen zwischen den Aktivversicherten und den Rentnern kommen.

Im aktuellen Niedrigzinsumfeld können bei falsch eingestellten Parametern die notwendigen Kapitalanlageerträge nicht erwirtschaftet werden. Als erste Massnahme werden meist die Altersguthaben der Aktivversicherten niedriger verzinst als die Kapitalien der Rentner. Damit kommt es bereits zu einer Umverteilung hin zu den Rentnern. Umgekehrt kann ein steigendes oder hohes Zinsumfeld durch eine hohe Verzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten zu einer Umverteilung hin zu den Aktivversicherten führen.

Ist der Umwandlungssatz im Vergleich zu den übrigen technischen Parametern zu hoch, führt dies bei jedem Neurentner zu einem Pensionierungsverlust, welcher über das Kollektiv und somit auch über die Aktivversicherten finanziert wird.

Darüber hinaus hat die Anzahl der Rentner (die so genannte Rentnerlastigkeit) einen Einfluss auf die Grössenordnung des Umverteilungseffektes. Schliesslich hat auch der Anteil der Neurentner, welche das Kapital anstelle einer Rente wählen, einen Einfluss.

Zu Frage 2 und Frage 3:

Die Fragen 2 und 3 können aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht beantwortet werden. Die Zahlen zu Umverteilungseffekten werden von den Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich nicht publiziert. Allerdings hat die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein in ihrer Informationsveranstaltung im Februar 2020 Angaben dazu gemacht. Diese waren bereits Grundlage einer Kleinen Anfrage an die Regierung („Erneute Rentenkürzung in der Stiftung «Personalvorsorge» Liechtenstein (SPL) beziehungsweise in der ehemaligen staatlichen Pensionsversicherung“) im Landtag vom 4. März 2020.

Zu Frage 4:

Sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule spricht man häufig vom Solidaritätsgedanken. Dabei ist klar zu unterscheiden zwischen der gewollten Solidarität, welche dem klassischen Versicherungsprinzip entspricht, und der ungewollten Solidarität, welche durch die Finanzmarktsituation und aufgrund von unausgeglichenen technischen Parametern besteht. Die Umverteilung von Aktivversicherten zu den Rentnern kann längerfristig zu einem strukturellen Problem führen, da die Vorsorgeeinrichtungen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen und Pensionierungsverluste entstehen. Kommt es zu regelmässigen ungewollten Solidaritäten, kann dies das Vertrauen in die gesamte 2. Säule und allgemein in die Vorsorge schwächen und somit ein Problem darstellen.

Zu Frage 5:

Die bestehende Gesetzgebung macht im Vergleich zur Gesetzgebung in der Schweiz keine Vorgaben zur Mindesthöhe des Umwandlungssatzes und zur Mindestverzinsung. Dies gibt den Vorsorgeeinrichtungen den Freiraum und auch die Verantwortung, die Parameter versicherungstechnisch korrekt festzulegen, um ungewollte Solidaritäten hintanzuhalten. Die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen sind somit in der Pflicht, in den Vorsorgeplänen korrekte technische Parameter zu definieren.

Bei einem langfristig tiefen Zinsumfeld, wie dies seit mehreren Jahren zu beobachten ist, müssen die Umwandlungssätze, die Verzinsung des Altersguthabens und der technische Zinssatz entsprechend gesenkt werden. Die FMA stellt sicher, dass die Stiftungsräte sich dieser Verantwortung bewusst sind. Jedoch unterliegt die Möglichkeit zur Senkung der Umwandlungssätze zum Schutz der Destinatäre verschiedenen Einschränkungen auf Verordnungsebene. Diese Einschränkungen können dazu führen, dass Vorsorgeeinrichtungen den Umwandlungssatz in kritischen Situationen nicht genügend schnell senken können. Die FMA ist hierzu bereits mit einem Vorschlag an die Regierung herantreten. Dieser Vorschlag sieht vor, dass in einer Krisensituation wie beispielsweise bei einer drohenden Unterdeckung eine schnellere Senkung des Umwandlungssatzes ermöglicht wird. Die Regierung prüft zurzeit eine entsprechende Anpassung.